

Energieausweis – Stand der Dinge

Die aktuelle Entwicklung zur Einführung eines bundesweiten Energieausweises für den Gebäudebestand lässt sich mit einem Mark-Twain-Zitat umschreiben: „... und als sie das Ziel aus den Augen verloren hatten, verdoppelten sich ihre Anstrengungen“.

Die federführenden Ministerien sind seit der Neuwahl ohne politische Führung. Mit dem Rücktritt Münteferings geraten die Koalitionsverhandlungen ins Stocken. Da die umstrittenen Einzelheiten eines Energieausweises in hohem Maße von politischen Vorgaben abhängen, müsste eigentlich die Entwicklung der Rechtsgrundlagen des Ausweises ebenfalls ausgesetzt werden. Aber weit gefehlt. Die Fachreferate der Ministerien versuchen derzeit, über eine Abstimmung mit den Ländern „ihrem“ Energieausweis den Weg zu ebnen.

Diskutiert wird mit den Ländern vor allem über die Qualifikation der Aussteller und die Anforderungen an Energieausweise.

Als Mindestanforderung an die Aussteller der Energieausweise scheint sich eine Eignung durchzusetzen, die dem „Gebäudeenergieberater im Handwerk“ entspricht. Voraussetzung hierfür sind ein Meistertitel in „gebäudenahen“ Gewerken und eine 250-stündige Fortbildung.

Hoch umstritten bleibt die Frage, ob dem Verbrauchsausweis (Energieausweis auf Basis des gemessenen witterungsbereinigten Verbrauchs) oder dem Bedarfsausweis (Ausweis, der den Energiebedarf rechnerisch unter Normbedingungen ermittelt) der Vorzug gegeben werden soll.

Um Widerstände aus einigen Landesregierungen abzubauen, prüfen die Ressorts auch das von Haus & Grund vorgeschlagene Optionsmodell. Dort, wo ein Bedarfsausweis erforderlich ist, zum Beispiel weil keine Verbrauchsdaten erfasst wurden, müssen zumindest die Anforderungen an den Ausweis erheblich herabgesetzt werden. So können die Kosten des Ausweises zum Beispiel durch eine Beteiligung des Eigentümers an der Aufnahme der Gebäudedaten erheblich reduziert werden.

Einigkeit besteht derzeit erfreulicherweise in der Frage der Anerkennung bereits ausgestellter und der Gültigkeitsdauer ausgestellter und neuer Ausweise. Bei allen politischen Unwägbarkeiten wird hier nach Auskunft aus dem BMVBW gelten: Alte Ausweise können grundsätzlich weiter verwendet werden, und zwar – wie neu ausgestellte Ausweise – bis zu zehn Jahre.

Zu einer Antwort auf die Frage, wann endlich ein Entwurf der Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgelegt wird, mag sich derzeit niemand durchringen. Bis zur Neubesetzung der Ministerposten bleiben die Papiere unter Verschluss.

RA WOLF-BODO FRIERS

[zurück]